

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0482/2012
Auskunft erteilt:
Frau Klein
Ruf:
492 52 11
E-Mail:
KleinBarbara@stadt-muenster.de
Datum:
31.05.2012

Betrifft
Baumaßnahmen auf Vereinssportanlagen
hier: förderungsunschädlicher vorzeitiger Baubeginn

Beratungsfolge		
13.06.2012	Sportausschuss	Entscheidung
14.06.2012	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Münster genehmigt gemäß ihrer Sportförderrichtlinie unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bezirksvertretung Münster-West in ihrer Sitzung am 14.06.2012 den förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn für
 - 1.1 einen neuen Brunnen auf der Reitanlage von RV St. Georg Münster e. V.,
 - 1.2 die Sanierung der Damenumkleiden und -duschen vom Segelclub Hansa Münster e. V..
2. Die Stadt Münster genehmigt RV St. Georg Münster e. V. und Segelclub „Hansa Münster e. V. den förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn nach Beschlusspunkt Ziffer 1. unter den folgenden Vorbehalten:
 - 2.1 Die Genehmigung der Stadt Münster lässt ihre parlamentarische Beratung bzw. Beschlussfassung über den von RV St. Georg Münster e. V. und Segelclub Hansa Münster e. V. beantragten Baukostenzuschuss aus dem Münsteraner Sportetat unbeeinflusst.
 - 2.2 RV St. Georg Münster e. V. und Segelclub Hansa Münster e. V. werden sich eigenverantwortlich und sachbezogen darum bemühen, die mögliche Förderung anderer Stellen für ihre Aufwendungen in Zusammenhang mit den geplanten Sanierungen zu erhalten.
 - 2.3 RV St. Georg Münster e. V. und Segelclub Hansa Münster e. V. werden bei der sachgemäßen Durchführung der geplanten Sanierungen die einschlägigen Standards und Vorschriften einhalten. Sie werden sich über Abweichungen davon so rechtzeitig mit der Stadt Münster abstimmen, dass ein fachbezogener Austausch problemlos möglich ist.

- 2.4 Die Stadt Münster verbindet RV St. Georg Münster e. V. und Segelclub Hansa Münster e. V. gegenüber mit ihrer Genehmigung zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn keinen Hinweis darauf, wie sie die vorliegenden Vereinsanträge auf Sportförderung zu den geplanten Sanierungen bewertet. Wann und mit welchem Ergebnis die Stadt Münster über die Sportförderung entscheiden wird, ist offen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die Beschlüsse nach den Beschlussvorschlägen Ziffer 1. und Ziffer 2. zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn weder unmittelbare noch mittelbare Kosten entstehen werden.

Begründung:

A. Ausgangslage

RV St. Georg Münster e. V. und Segelclub Hansa Münster e. V. führen in Eigenregie bei Haus Kump eine Reitanlage bzw. am Aasee einen Bootshafen mit Hochbauten und Außenanlagen. Regelmäßig überprüfen Vereinsverantwortliche mit Fachleuten die Anlagen und planen, wenn nötig, Sanierungen. Zu den sachbezogenen Aufwendungen beantragen sie städtische Sportfördermittel, wenn sie den geschätzten Aufwand nur bedingt allein aus Eigenmitteln finanzieren können.

RV St. Georg muss kurzfristig den Brunnen für die Beregnungsanlage erneuern, da der bestehende Brunnen unerwartet versiegte. RV St. Georg musste sich bereits an mehreren Tagen mit aufwendigen Übergangslösungen behelfen.

Segelclub Hansa hat in den Damenduschen und -umkleiden nach einem Wasserschaden Schimmelbefall, der umgehend beseitigt werden muss.

Beide Vereine stellten zum 28.02.2012 bei der Sportverwaltung Zuschussanträge zu den Aufwendungen für die dringend notwendigen Baumaßnahmen. Diese Anträge sind fristgerecht zur Zuschussvergabe 2013 gestellt.

B. Bewertung/Folgen

Nach der Sportförderrichtlinie dürfen die zwei Sportvereine grundsätzlich mit den geplanten Maßnahmen erst beginnen, wenn der Sportausschuss nach Anhörung der Bezirksvertretung Münster-West über die Förderanträge entschieden hat. Das wird nach dem für 2013 vorgesehenen Terminplan der parlamentarischen Gremien voraussichtlich im Juni 2013 sein.

Sofern die beiden Vereine mit den Baumaßnahmen bis nach der Zuschussentscheidung 2013 warten, wird die Qualität der Vereinsangebote erheblich leiden, es werden Folgeschäden entstehen, ggf. müssen Bereiche der Vereinsanlagen für die Nutzung gesperrt werden oder die Vereine müssen für die Übergangszeit kostenträchtige Zwischenlösungen umsetzen. Eine Alternative ist, dass die Stadt den Vereinen wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen den förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn genehmigt, damit sie die Maßnahmen unverzüglich vor der Zuschussentscheidung der Stadt erledigen.

Ansichts der dringenden Notwendigkeit, bei RV St. Georg einen neuen Brunnen zu bohren und beim Segelclub Hansa die Sanitäreanlagen in einen einwandfreien Zustand zu bringen, teilt die Sportverwaltung die Vereinsauffassungen, die Maßnahmen mög-

lichst schnell umzusetzen. Die Sportverwaltung unterstützt die Vereinsanträge, den förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn zu genehmigen. Die Vereinsanträge hat die Sportverwaltung nach der Sportförderrichtlinie mit positivem Ergebnis geprüft.

Für die Stadt Münster ist mit der Genehmigung zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn keine Verpflichtung verbunden. Die Stadt Münster wird die Förderanträge von RV St. Georg und Segelclub Hansa später bezüglich der Förderung prüfen und den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorlegen. Es gibt keine Abhängigkeiten zwischen der Genehmigung des förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns und der Entscheidung der Stadt Münster zum beantragten städtischen Zuschuss. Dies erklärte die Sportverwaltung beiden Sportvereinen ausdrücklich.

Auch zur Finanzierung der Baumaßnahmen gab die Sportverwaltung den Sportvereinen umfassende Hinweise. Sie wissen, dass die Stadt Münster über die Zuschussanträge erst im Jahr 2013 oder ggf. später entscheiden wird, die Baumaßnahmen nur eventuell, unter anderem abhängig von der künftigen Haushaltslage, gefördert werden und die Vereine ihren Finanzaufwand allein (zumindest) vorfinanzieren müssen.

Spricht sich der Sportausschuss für den förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn aus, müssen RV St. Georg und Segelclub Hansa der Stadt Münster schriftlich bestätigen, dass sie die v. g. Bedingungen und die separaten Verfahren zu Baubeginn und Förderung zur Kenntnis nehmen. Insofern kommt die Stadt Münster den Vereinen mit der Genehmigung zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn bezogen auf die fachlichen Notwendigkeiten entgegen ohne sich anderweitig zu verpflichten oder binden.

Wegen der Dringlichkeit sollten beide Vereine die geplanten Maßnahmen kurzfristig unter den genannten Bedingungen, der Genehmigung des förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns und mit den einschlägigen Genehmigungen der Stadt Münster vornehmen dürfen.

i. V.

Dr. Andrea Hanke
Stadträtin